Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 06/2014 vom 05.03.2014

Inhaltsverzeichnis:

- Bebauungsplan Nr. 107 "Zentrum"; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 801/A1 "An der Burg";
 Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Nummer: 06/2014 Datum: 05.03.2014

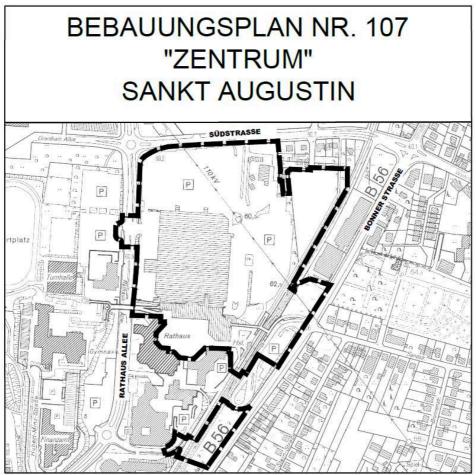
Bebauungsplan Nr. 107 "Zentrum" Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 in einem ergänzenden Verfahren zur Behebung der Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 "Zentrum" einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 BauGB erneut als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss erfolgte einschließlich der auf Grund des § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) im Bebauungsplan in der zurzeit gültigen Fassung aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen gemäß den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 BauGB.

Der Geltungsbereich wird im Norden von der Südstraße, im Süden vom Karl-Gatzweiler-Platz, im Westen von der Rathausallee und im Osten von der Stadtbahntrasse bzw. der Bonner Straße umfasst. Hinzu kommt eine südlich des Busbahnhofs gelegene Teilfläche zwischen Bonner Straße im Osten und Stadtbahntrasse bzw. der südlichen Zufahrt zum Parkdeck unter dem Karl-Gatzweiler-Platz, im Westen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Datum: 05.03.2014

Der vorgenannte vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich des Vorhabenund Erschließungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch während der Dienststunden

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 "Zentrum" im ergänzenden Verfahren am 19.02.2014 gefasst worden ist und mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.10.2013, dem bisherigen Datum Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 "Zentrum", in Kraft gesetzt wird.

Hinweise:

- 1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin geltend gemacht worden sind.
- 3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Sankt Augustin, den 24.02.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Nummer: 06/2014 Datum: 05.03.2014

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 801/A1 "An der Burg" Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 801/A1 "An der Burg" einschließlich Begründung und örtlicher Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss erfolgte einschließlich der auf Grund des § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen gemäß den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des§ 10 BauGB in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Der Geltungsbereich ist rd. 1.750 m² groß und wird begrenzt im Westen von der Pleistalstraße (L143), im Norden vom Zaun der Sportanlage, im Osten durch die Straße "Zum Pleistalwerk" und im Süden von den privaten Wohnbaugrundstücken an der Louis-Hagen-Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Nummer: 06/2014 Datum: 05.03.2014

Der vorgenannte Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch während der Dienststunden

montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 801/A1 "An der Burg" in Kraft.

Hinweise:

- 4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 5. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin geltend gemacht worden sind.
- 6. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Sankt Augustin, den 24.02.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister